

Sitzung vom 7. Juli 2025

Beschluss-Nr. 173/2025
Geschäfts-Nr. 2020-4140

I Öffentliche Gewässer Horgen - Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet (Grenzwässer zur Gemeinde Oberrieden) im vereinfachten Verfahren nach § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) - Verabschiedung für die öffentliche Auflage

19 Gewässer
19.00 Behörden, Institutionen

Mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz und der revidierten Gewässerschutzverordnung sind die Kantone aufgefordert, entlang von Seen, Flüssen und Bächen den Gewässerraum festzulegen. Dieser dient zum einen der Entwicklung einer natürlichen Pflanzen- und Tierwelt, zum anderen aber auch der Erholungsnutzung am Gewässer. Zudem soll innerhalb des Gewässerraums der Hochwasserschutz sichergestellt werden können.

Der Kanton Zürich hat ein Vorgehenskonzept beschlossen, mit dem die flächendeckende Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet möglich wird. Die Gemeinden sind demnach für die Festlegung der Gewässerräume an den kommunalen Gewässern zuständig.

Die Gemeinde Horgen legte den Gewässerraum für die gemeindeeigenen Gewässer und Hochwasserentlastungskanäle (HWE) im Siedlungsgebiet sowie auch die Grenzwässer zur Stadt Wädenswil in den Jahren 2023 und 2024 öffentlich auf. Mehrheitlich wurden diese bereits festgesetzt.

Bisher wurde der Gewässerraum in der Gemeinde Oberrieden noch nicht festgelegt, was nun geplant ist. Da der Grenzbach Thalwil (Nr. 2.0) und der Mettlibach (Nr.5.1) entlang der Gemeindegrenze zu Thalwil, und der Tannenbach (Nr. 4.0) entlang der Gemeindegrenze zu Horgen verläuft, hat die federführende Gemeinde Oberrieden sicherzustellen, dass die betroffenen Nachbargemeinden mit dem Gewässerraumdossier einverstanden und die öffentliche Auflage in beiden Gemeinden zeitlich koordiniert ist. Die Gemeinde Horgen ist mit dem Tannenbach (Nr. 4.0) betroffen.

Nachfolgende Unterlagen (Pläne und technischer Bericht) wurden im Rahmen der Gewässerraumausscheidung durch die Gemeinde Oberrieden erarbeitet und bilden Bestandteil der öffentlichen Auflage in der Gemeinde Horgen:

W2524.001 Übersichtsplan Oberrieden 1:4'000 datiert vom 09.08.2024
W2524.005 Gewässerraumplan Tannenbach (Nr. 4.0), Cholenmoosbach (Nr. 7.1) und Rütibach (Nr. 7.1) datiert vom 09.08.2024
TB Technischer Bericht Gemeinde Oberrieden, Gewässerraumfestlegung nach Art. 41A GschG und § 15 HWSchV datiert vom 14.08.2024

Die vorliegenden Unterlagen wurden durch die Gemeinde Oberrieden der Abteilung Tiefbau Horgen für die koordinierte öffentliche Auflage zugestellt. Die Unterlagen wurden durch das AWEL zur öffentlichen Auflage freigegeben und durch die Abteilung Tiefbau nochmals überprüft.

Weiterer Ablauf

- Öffentliche Auflage (60 Tage) und schriftliche Orientierung der betroffenen Grundeigentümerschaften auf Gemeindegebiet von Horgen
- Weiterleitung von allfälligen Einwendungen an die Gemeinde Oberrieden / AWEL
- Gemeinde kann zu den Einwendungen Stellung nehmen, das AWEL entscheidet jedoch über den Umgang mit den Einwendungen
- Allfällige Dossieranpassungen auf Anweisung AWEL
- Grundeigentümerverbindliche Festlegung durch die Baudirektion
- Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung durch die Gemeinden
- Eventuell Rechtsmittelverfahren
- Veröffentlichung der rechtskräftigen Gewässerräume durch den Kanton

Der Gemeinderat,

auf Antrag des Ressortvorstehers Tiefbau

beschliesst:

1. Die vorliegenden Unterlagen zur Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41A GSchV und § 15 HwSchV im Grenzgebiet zwischen Oberrieden und Horgen (Tannenbach Nr. 4.0) werden zustimmend zur Kenntnis genommen und für die öffentliche Auflage verabschiedet.
2. Die öffentliche Auflagefrist startet am Freitag, 5. September 2025. Das Dossier mit den Unterlagen liegt während 60 Tagen bei der Gemeinde Horgen (Gemeindeverwaltung Horgen, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen, Sekretariat Bereich Bau, Büro 510) zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Gewässerräume sind zudem im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.
3. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt, die öffentliche Auflage in Koordination mit den Gemeinden Oberrieden und Thalwil durchzuführen und die Informationsschreiben den betroffenen Grundeigentümern zuzustellen
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ressortvorsteher Tiefbau Gemeinde Horgen (markus.uhlmann@horgen.ch)
 - Gemeindeingenieur Horgen (urs.camenzind@horgen.ch)
 - Abteilungsleiter Tiefbau Gemeinde Horgen (wolfgang.reumer@horgen.ch)
 - Abteilungsleiter Hochbau Gemeinde Horgen (marco.schweiger@horgen.ch)
 - Fachbereichsleiter Raumplanung (marc.wuethrich@horgen.ch)
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Anita Bianchi (anita.bianchi@bd.zh.ch)
 - Gemeinde Oberrieden Tiefbau und Umwelt, Myriam Brack (myriam.brack@oberrieden.ch)
 - Gemeinde Thalwil, DLZ Planung, Bau und Werke, Fellmann Andy (andy.fellmann@thalwil.ch)
 - Holinger AG, Dominik Schmid (dominik.schmid@holinger.com)
 - Betroffene Grundeigentümerschaften mit separatem Schreiben

Gemeinderat



Markus Uhlmann
Vizepräsident



Markus Gossweiler
Gemeindeschreiber a. i.

versandt:

REW

10. Juli 2025